

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 6/2005	Rhede, 11.04.2005
-------------	----------------	-------------------

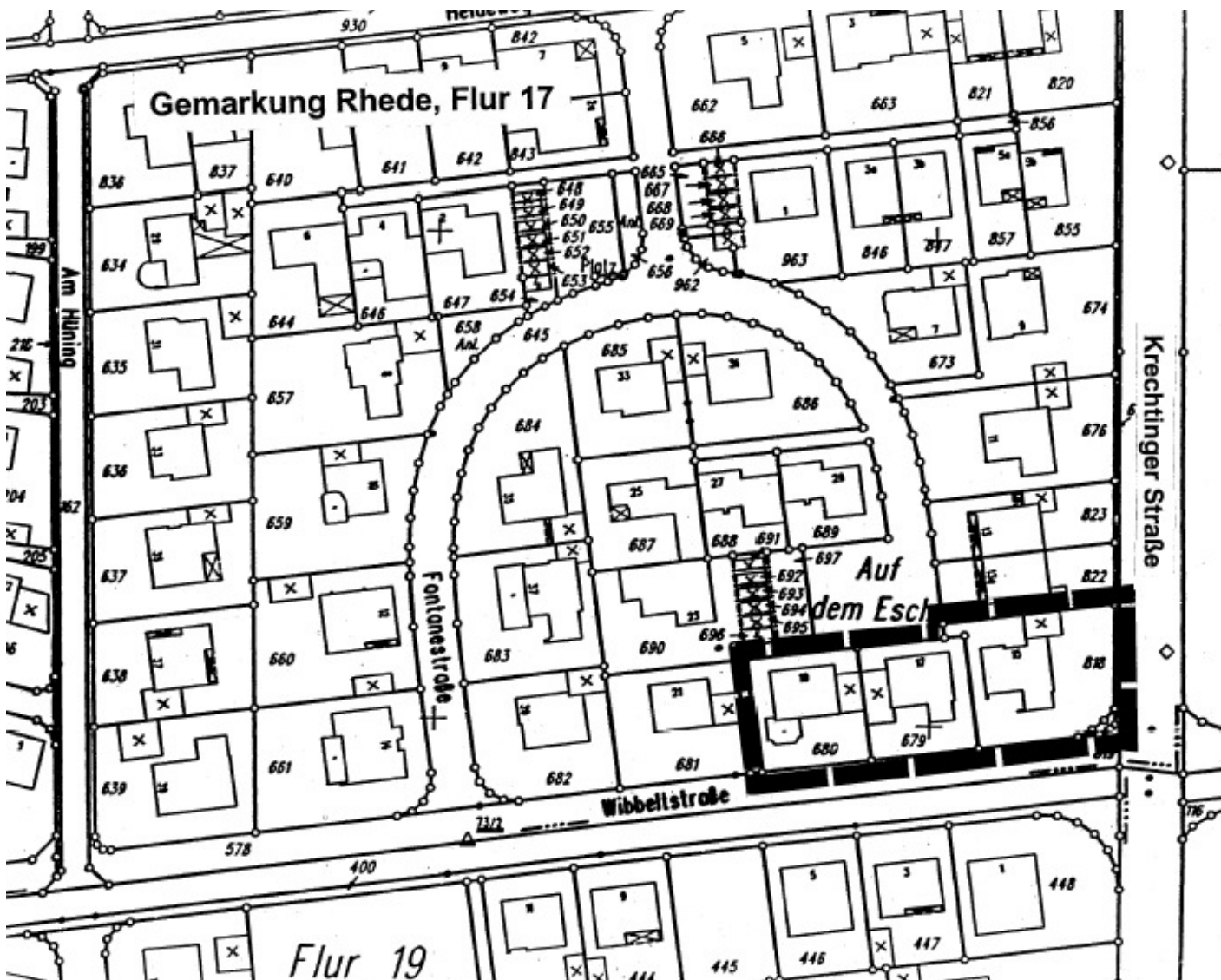
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
5.4.2005	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 7“ (Fontanestraße, Ecke Wibbelstraße / Krechtinger Straße).....	2
6.4.2005	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2005	4
11.4.2005	Tagesordnung der Ratssitzung am 20.04.2005	7

Bekanntmachung
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 7“
(Fontanestraße, Ecke Wibbeltstraße / Krechtinger Straße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 7“** für den Bereich dreier Grundstücke an der Fontanestraße und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen:



Abgrenzung des Änderungsbereiches

(Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4844.0 - Stand 26.11.2004)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 7“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**18. April 2005 bis einschließlich 20. Mai 2005
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, den 05. April 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Rhede am 16. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	22.787.400 €
in der Ausgabe auf	25.325.600 € ,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	6.283.600 €
in der Ausgabe auf	6.283.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

erforderlich ist, wird auf **668.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **155.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **192 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **381 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** **403 v. H.**

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich, ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, im Jahre **2007** wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 17. März 2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Verfügung vom 24. März 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur **Einsichtnahme** vom **12. April bis einschließlich 20. April 2005** während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226, öffentlich aus.

3. Beteiligungsbericht 2005 für das Geschäftsjahr 2003

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2005 für das Geschäftsjahr 2003 beigefügt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 06. April 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem **20. April 2005, 17:00 Uhr**, findet im Rats- und Kultursaal des Rathauses Rhede eine **Sitzung des Rates der Stadt Rhede** statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach": Erneute öffentliche Auslegung
- Punkt 2: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 3: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 4: Genehmigung der Einzelverträge mit den Landwirten in Sachen Hochwasserschutz
- Punkt 5: Veräußerung einer landwirtschaftlichen Fläche
- Punkt 6: Auftragsvergabe für die Ausführungs- und Genehmigungsplanung, die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung im Rahmen des Hochwasserschutzes
- Punkt 7: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 11. April 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Allgemeine Informationen / Anzeigen / Werbung

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Landtagswahl am 22.05.2005 gesucht

Für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 sucht die Stadt Rhede noch freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die in den 13 Wahllokalen bei der Stimmzettelausgabe sowie bei der Stimmenauszählung am Wahlabend helfen.

Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus 6 Personen: Wahlvorsteher/in, stellv. Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in, stellv. Schriftführer/in und 2 Beisitzer/innen

Wahlhelfer/in kann jede/r Wahlberechtigte werden. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Rhede eine Hauptwohnung haben.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr, die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar danach. Bei früheren Wahlen hat es sich eingespielt, dass sich die Wahlvorstandsmitglieder die Arbeit im Schichtdienst aufteilen. Das heißt, es wird eine einvernehmliche Absprache über den Vormittags- und Nachmittagsdienst getroffen, so dass jeder den Vor- oder Nachmittag frei hat. Der zeitliche Aufwand ist damit wesentlich geringer, als es auf den ersten Blick vielleicht erscheint. Das Erfrischungsgeld, das den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Wahltag gezahlt wird, beträgt 25 Euro.

Wenn Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben, melden Sie sich doch bitte im **Wahlbüro** der Stadt Rhede bei Anne Hüls unter der Tel.-Nr. **930-205** oder per E-Mail unter „a.huels@rhede.de“.

Strom • Erdgas • Wasser • Wärme
Bäder • Telekommunikation

Wir sind da
darauf können Sie
sich verlassen



Rhegia

sicher
preiswert
innovativ

Industriestraße 15, 46414 Rhede
e-mail: mail@stadtwerke-rhede.de
Internet: www.stadtwerke-rhede.de

Telefon (02872) 937-0
Telefax (02872) 937-211
Entstörungsdienst (02872) 937-155